

ENTWURF für
öffentliche Vernehmlassung

Kantonale Verordnung

über Fuss- und Wanderwege (KFWV)

(Entwurf vom 9. Juli 2018, gültiges Datum wird nach Erlass ergänzt)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege FWG (vom 4. Oktober 1985), auf die Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 sowie unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P.-Nr.] beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985¹ sowie der Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986².

II. Kantonaler Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege (TRP FW)

§2 Bestandteile

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege (TRP FW) mit folgenden Bestandteilen:

- a) eine Karte des Fuss- und Wanderwegnetzes
- b) einen Strategie- und Massnahmenbericht

§3 Verbindlichkeit der kantonalen und kommunalen Planung

¹ Der Teilrichtplan setzt die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie Planungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen behördenverbindlich fest.

² Für die Stadt Basel wird im Teilrichtplan zudem ein ergänzendes städtisches Fusswegnetz behördenverbindlich festgesetzt.

³ Die Landgemeinden ergänzen das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz innerhalb von 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Teilrichtplanes in ihren Richtplänen mit kommunalen Fusswegnetzen.

⁴ Die kantonalen und kommunalen Fusswegnetze sind in den Anschlussbereichen aufeinander abgestimmt.

⁵ Alle Gemeinden übernehmen das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz verbindlich in ihre kommunalen Erschliessungspläne bzw. sichern dieses mit Bau-, Strassen- und Fussweglinien.

III Kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege

§4 Bezeichnung

¹ Kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 13 FWG ist das Amt für Mobilität.

§5 Aufgaben

¹ SR 704

² SR 704.1

¹ Die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege ist insbesondere für folgende Belange des kantonalen und städtischen Fuss- und Wanderwegnetzes zuständig:

- a) Planung des Fuss- und Wanderwegnetzes;
- b) Erstellung, regelmässige Überprüfung, Anpassung und Fortschreibung des TRP FW sowie dessen Überarbeitung in der Regel alle zehn Jahre;
- c) Koordination des Fuss- und Wanderwegnetzes mit den Netzen der benachbarten Gebietskörperschaften sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten dieser Gebietskörperschaften und des Bundes;
- d) Sicherstellung von Erstellung, Unterhalt, Signalisation und Ausbau des Fuss- und Wanderwegnetzes durch Gemeinden, kantonale Ämter sowie beauftragte Fachorganisationen;
- e) GIS-unterstützte Verwaltung aller für die Fuss- und Wanderwegnetze relevanten Daten inkl. des zugehörigen Datenmodells in Koordination mit der kantonalen Fachstelle für Geoinformation;
- f) Zurverfügungstellung der Karte des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes auf der Webseite der Fachstelle;
- g) Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Fuss- und Wanderwegplanung;
- h) Beratung und Unterstützung der Gemeinden und kantonalen Ämter bei temporären und ersatzpflichtigen Eingriffen auf dem Fuss- und Wanderwegnetz (FWG Art. 7).

IV Anforderungen an das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz

§6 Anforderungen

¹ Das Fusswegnetz liegt vorwiegend im bebauten Gebiet und ist auf Wege des Alltags ausgerichtet.

² Das Wanderwegnetz liegt vorwiegend ausserhalb des bebauten Gebiets und dient der Erholung und Bewegung in der Freizeit.

³ Strategische Vorgaben und qualitative Anforderungen an die Wegnetze werden im Strategie- und Massnahmenbericht zum TRP FW festgehalten.

§7 Erhebliche Eingriffe und Ersatzpflicht

¹ Sind erhebliche Eingriffe in das Fuss- oder Wanderwegnetz in Form von baulichen, betrieblichen oder nutzungsbezogenen Änderungen in Planung, muss die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege frühzeitig vor dem Genehmigungsprozess beigezogen werden.

² Kann ein Fuss- oder Wanderweg aufgrund des erheblichen Eingriffs mit verhältnismässigem Aufwand nicht mehr den Anforderungen entsprechen, ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege vom Verursacher resp. der Verursacherin angemessener Realersatz zu schaffen.

³ Erhebliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und ein überwiegendes Interesse daran besteht.

§8 Berücksichtigung historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

¹ Historische Wegstrecken gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) werden grundsätzlich im TRP FW berücksichtigt. Innerhalb des bebauten Gebiets liegen sie auf dem Fusswegnetz, ausserhalb auf dem Wanderwegnetz.

² Fuss- und Wanderwege auf historischen Wegstrecken gemäss IVS dürfen nicht aufgehoben werden.

³ IVS-Wegstrecken sind folgendermassen geschützt:

- a) Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit viel Substanz“ sind in ihrer ganzen Substanz zu erhalten.
- b) Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit Substanz“ sind mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

V Bezug privater Fachorganisationen

§9 Fachorganisationen

¹ Die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege sowie die Gemeinden ziehen für die Planung, Erstellung und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze geeignete private Fachorganisationen bei.

² Als private Fachorganisationen mit Bezug zu Fuss- und Wanderwegnetzen gelten:

- a) Vom Bundesrat als beschwerdeberechtigt bezeichnete Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b) Lokale Fachorganisationen mit Zweck, den Fussverkehr bzw. das Wandern in Alltag und Freizeit zu fördern.

³ Der Kanton und die Gemeinden können den unter Absatz 1 genannten Vereinen und Organisationen konkrete Aufgaben im Bereich Fuss- und Wanderwege mittels Leistungsvereinbarung übertragen.

VI Zuständigkeit und Finanzierung

§10 Kantonales Fuss- und Wanderwegnetz

¹ Im gesamten Stadtgebiet und in den Landgemeinden auf den Kantonsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt für Erstellung, Betrieb und Unterhalt des befestigten Fuss- und Wanderwegnetzes auf öffentlichem Grund zuständig; dasselbe gilt für die Stadtgärtnerei bei unbefestigten Wegen. Die Zuständigkeit beinhaltet die rechtzeitige Beschaffung der Finanzmittel für Bau, Betrieb und Unterhalt nach den geltenden finanzrechtlichen Vorgaben.

² In den Gemeinden Riehen und Bettingen obliegen Erstellung, Betrieb und Unterhalt des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes auf Gemeindestrassen und –wegen (inklusive Waldwegen) den Gemeindebehörden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Der Kanton beteiligt sich maximal hälftig an demjenigen Anteil der Kosten, der aufgrund der Umsetzung des kantonalen Netzes bzw. der Erfüllung der kantonalen Anforderungen gemäss TRP FW entsteht.

³ Kantonale Fuss- und Wanderwegverbindungen, die über privates Grundeigentum verlaufen, sind mittels öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten / Servitute sicherzustellen und mit dem entsprechenden Baubegehren (Zweckänderung) durch die Baubewilligungsbehörde (BGI) bewilligen zu lassen. Grundsätzlich gilt:

- a) Die Finanzierung der Erstellung ist im Einzelfall zu vereinbaren.
- b) Der Kanton übernimmt und finanziert Betrieb und Unterhalt, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

⁴ Vor Erstellung neuer und vor wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes in den Gemeinden Riehen und Bettingen sowie auf privatem Grund ist Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege zu nehmen.

§11 Kommunale Fusswege

¹ In den Gemeinden Riehen und Bettingen obliegen Erstellung, Betrieb und Unterhalt der ergänzenden kommunalen Fusswegnetze den Gemeindebehörden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinden.

² Für das städtische Fusswegnetz in der Stadt Basel sind die in §10 Ziffer 1 genannten Dienststellen des Kantons zuständig. Es gilt sinngemäss §10 Ziffer 3 bei Verlauf über privates Grundeigentum.

§12 Kennzeichnung der Fuss- und Wanderwege

¹ Erstellung, Kontrolle und Unterhalt der Kennzeichnung von Wanderrouten und wandernahen Angeboten (Spazierwege, Rollstuhlwanderwege, Laufwege) obliegen der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege. Die Zuständigkeit beinhaltet die rechtzeitige Beschaffung der Finanzmittel.

² Die signalisierten Routen verlaufen hauptsächlich ausserhalb des bebauten Gebietes und sind an ÖV-Haltestellen anzubinden.

³ Ausgewählte touristisch relevante Fusswegverbindungen in der Stadt Basel sind über das Fussgängerorientierungssystem gekennzeichnet. Dessen Zuständigkeiten sind separat geregelt. Die Signalisation von Fusswegen in den Landgemeinden ist optional und untersteht den Gemeinden.

VII Verfahren

§13 Bau- und Planungsvorschriften

¹ Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gelten die kantonalen Bau- und Planungsvorschriften.

§14 Öffentliche Planauflage

¹ Das Amt für Mobilität legt den Entwurf des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege während mindestens 60 Tagen öffentlich auf.

² Es zeigt die Planauflage im Kantonsblatt an und benachrichtigt die Gemeinden und die vom Bundesrat als beschwerdeberechtigt bezeichneten Organisationen.

§15 Mitwirkung

¹ Während der Planauflage kann die Bevölkerung schriftliche Anregungen zum Teilrichtplan einreichen.

² Der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege resp. wesentliche Anpassungen werden dem Bundesamt für Strassen während der öffentlichen Planauflage zur Mitwirkung unterbreitet.

³ Die Resultate der Mitwirkungsverfahren werden dem Regierungsrat mit dem Beschlussantrag vorgelegt und nach Erlass öffentlich zugänglich gemacht.

§16 Einsprache

Während der Planauflage können Gemeinden und berechtigte Fachorganisationen begründete Einsprache erheben.

VIII Schlussbestimmungen

§17 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

¹ Aufgrund dieser Verordnung müssen keine anderen Erlasse geändert oder aufgehoben werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren und tritt sofort in Kraft.